

MUSIKVEREIN STAMMHEIM 1966 e.V.

SATZUNG

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Geschäftsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Organe
- § 7 Die Hauptversammlung
- § 8 Der erweiterte Vorstand
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Gemeinnützigkeit
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Stammheim e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kolitzheim – Stammheim
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Kolitzheim, Ortsteil Stammheim.

- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Nordbayerischen Musikbundes, seiner Unterverbände und Vereine.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Mitglied (und damit passives Mitglied) des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, ohne Altersbegrenzung, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der erweiterte Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahme festsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (6) Aktives Mitglied ist, wer ein Musikinstrument spielt, also die Musiker und Jugendmusiker, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, oder Mitglied des Vorstandes ist. Im Übrigen gelten die für passive Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der erweiterte Vorstand; er ist bei Anwesenheit eines Drittels der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig ist und beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird die erforderliche Anwesenheitszahl nicht erreicht, ist eine neue Versammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
 - c) Der Vorstand
- (2) frei
- (3) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse erhalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar im 1. Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung über die Tagespresse und das gemeindliche Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außergewöhnliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten so lange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder geändert werden.
 - d) Die Wahl des erweiterten Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - e) Die Änderung der Satzung,
 - f) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassier/-erin
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) dem Dirigenten/der Dirigentin
 - f) dem/der Jugendleiter/-in und dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
 - g) 3 Beisitzer/-innen aus dem aktiven Bereich, welche diese zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen haben.
 - h) 3 Beisitzern/-innen aus den passiven Mitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandschaft verlangen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassier/-erin.
- (2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Zwei Mitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom erweiterten Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt,
 - a) Rechtsgeschäfte für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b) Rechtsgeschäfte für den Verein anzunehmen bis zu einem Betrag von 250,-- Euro im Einzelfall zu tätigen.
 - c) Rechtsgeschäfte für einen Betrag von mehr als 250,-- Euro bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen an die Gemeinde Kolitzheim mit der Bestimmung es zu verwalten bis ein anderer gemeinnütziger Verein im Ortsteil Stammheim mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinn gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen im Ortsteil Stammheim zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche – Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Kolitzheim – Stammheim, den 11.12.1982

Satzungsänderung bezüglich § 7 (1) in der Jahreshauptversammlung am 05.12.2003 mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen. (vorher: 4. Quartal des Geschäftsjahres)

Kolitzheim – Stammheim, den 21. Januar 2004

Satzungsänderung bezüglich § 9 (4) in der Jahreshauptversammlung vom 14.01.2005 einstimmig beschlossen.

Kolitzheim-Stammheim, den 20. Januar 2005

Satzungsänderung bezüglich § 7 (1) „ortsübliche Bekanntmachung“, Wegfall der Ortsrufanlage und wg. Mitteilung vom Finanzamt SW, § 60 Abgabenordnung bzgl. Erhalt der Gemeinnützigkeit in der Jahreshauptversammlung am 09.01.2015 einstimmig beschlossen.

Kolitzheim-Stammheim, den 10. Januar 2015

Satzungsänderung bezüglich § 8 (1) f u. g „Der erweiterte Vorstand“; Änderung von f) dem/der Jugendleiter/-in und g) 3 Beisitzer/-innen aus dem aktiven Bereich, welche diese

zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen haben, davon ein/eine jugendliche/r Aktive/r als Jugendsprecher/-in von der Jugendkapelle gewählt; in f) dem/der Jugendleiter/-in und dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in und g) 3 Beisitzer/-innen aus dem aktiven Bereich, welche diese zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen haben.

Satzungsänderung wurde einstimmig beschlossen.

Kolitzheim-Stammheim, den 11. Januar 2019